

Betreff:

Einfahrverbot für Elektroautos in Braunschweiger Parkhäuser und Tiefgaragen?

Organisationseinheit:

Dezernat VII
37 Fachbereich Feuerwehr

Datum:

24.03.2021

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

23.03.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der AfD-Fraktion vom 11.03.2021 [21-15514] wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bekämpfung eines Fahrzeugbrandes in einer Garage ist für die Einsatzkräfte der Feuerwehr unabhängig von der Antriebsart immer mit erheblichen Risiken und Gefahren verbunden. Die Einsatztaktik der Feuerwehr ist darauf jedoch ausgerichtet und vorbereitet. Die Entwicklung bei neuen Antriebstechniken wird von den Feuerwehren intensiv beobachtet. Die Feuerwehr Braunschweig steht hier auch im Austausch mit Volkswagen. Die bisher bundesweit bekannten Brandereignisse lassen nicht erkennen, dass sich das Risiko bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb im Vergleich zu den ohnehin schon vorhandenen Gefahren erheblich erhöht.

Baurechtlich wird bei Garagen nicht nach der Antriebsart des jeweiligen Fahrzeugs unterschieden. In einer genehmigten Garage dürfen daher grundsätzlich alle zulassungsfähigen Kraftfahrzeuge untergestellt werden. Ggf. sind natürlich spezifische Anforderungen zu beachten (Luftzufuhr, technische Anforderungen an eine Wallbox etc.), die aber i.d.R. im Genehmigungsverfahren nicht betrachtet werden und nicht genehmigungsbedürftig sind. Bei einer baurechtskonform errichteten Garage stehen das Abstellen sowie das Aufladen von Elektrofahrzeugen mit einer zertifizierten Ladeeinrichtung nicht im Widerspruch zu den geltenden Vorgaben des Bauordnungsrechts.

Das Sperren einer Garage für alternativ angetriebene Pkw ist aus brandschutztechnischer Sicht deshalb nicht angezeigt. Diese Ansicht wurde im Nachgang zum Verbot in Kulmbach auch noch einmal in einer gemeinsamen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) bekräftigt. Die Stellungnahme ist als Anhang beigelegt.

Dies vorangestellt beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Stadt Braunschweig hat das Einstellen von Elektroautos in Tiefgaragen nicht verboten und plant auch keine entsprechenden Verbote.

Zu Frage 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3:

Aus den in der Einleitung genannten Gründen wird auch keine Rechtsgrundlage für ein entsprechendes Verbot von der Verwaltung gesehen.

Geiger

Anlage/n:

Stellungnahme AGBF: Brandgefahr in Tiefgaragen

22.02.2021

Keine erhöhte Brandgefahr durch in Tiefgaragen abgestellte Elektrofahrzeuge

„Aufgrund der aktuellen Berichterstattung in den verschiedensten Medien erscheint es wichtig zu betonen, dass auch Elektrofahrzeuge von den Einsatzkräften der Feuerwehr gelöscht werden können“, erklärt Dipl.-Ing. (FH) Peter Bachmeier, Leitender Branddirektor und Vorsitzender des Fachausschusses Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren. Bachmeier erklärt: „Dies gestaltet sich unter Umständen etwas schwieriger als die Brandbekämpfung von herkömmlich angetriebenen Fahrzeugen. Jedoch nicht komplexer oder gefahrbringender als etwa ein Brand eines gasbetriebenen Kfz. Entsprechende Handlungsempfehlungen für die Feuerwehren sind in diversen einschlägigen Gremien erarbeitet sowie bereits veröffentlicht worden und stehen somit den Einsatzkräften zur Verfügung.“

Bei einer baurechtskonform errichteten Garage steht das Abstellen sowie das Aufladen von Elektrofahrzeugen mit einer zertifizierten Ladeeinrichtung nicht im Widerspruch zu den geltenden Vorgaben des Bauordnungsrechts. Das Sperren einer Garage für alternativ angetriebene Pkw ist aus brandschutztechnischer Sicht deshalb nicht angezeigt. Durch die vom Gesetzgeber formulierten baurechtlichen Mindestanforderungen sind im Brandfall ausreichend sichere Garagen definiert worden. Hier sind die brandschutztechnischen Schutzziele – unabhängig von der in der Garage eingestellten Antriebsart – berücksichtigt und eingearbeitet. Die Bekämpfung eines Fahrzeugbrandes in einer Garage ist für die Einsatzkräfte immer mit erheblichen Risiken und Gefahren verbunden. Die Einsatztaktik der Feuerwehren ist darauf ausgerichtet und vorbereitet. Die Entwicklung bei neuen Antriebstechniken wird von den Feuerwehren intensiv beobachtet. Die bisher bekannten Brandereignisse lassen nicht erkennen, dass sich das Risiko im Vergleich zu den ohnehin schon vorhandenen Gefahren erheblich erhöht. Weiterhin beobachten die Feuerwehren auch besonders schwierige Brandereignisse, die sich auch auf die tragende Konstruktion von Garagen ausgewirkt haben und bei denen eine hohe Zahl von Fahrzeugen in Brand geraten ist. Diese Entwicklungen rechtfertigen aber nicht die Sperrung von Garagen für Elektrofahrzeuge.

Die Thematik des Abtransports sowie der Entsorgung von Elektrofahrzeugen bringt in der Praxis nach wie vor Herausforderungen mit sich, für welche Lösungen zu erarbeiten sind. Diese Lösungen sollten von den Herstellern (Verband der Automobilindustrie - VDA) zusammen mit den Entsorgern gefunden werden; der Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren (FA VB/G) ist hierzu seit Jahren in unterschiedlichen Gremien beratend tätig.

Elektrofahrzeuge, die in einer Garage gebrannt haben und von der Feuerwehr gelöscht wurden, müssen aus einer Garage entfernt werden. Geeignete Hebe- bzw. Bergegeräte sind dafür auf dem Markt erhältlich. Die Bergung und Entsorgung nach Beendigung der Gefahrenabwehr stellt allerdings keine primäre Aufgabe der Feuerwehr dar und ist durch Abschleppunternehmen sowie Entsorger zu bewerkstelligen.

Um den Eigenschaften von Elektrofahrzeugen, zum Beispiel einer etwaigen Rückzündungsgefahr nach dem Ablöschen, bei der Bergung sowie beim Abtransport adäquat zu begegnen, sollten Abschleppunternehmen unter anderem eine Fachkraft im Bereich der Hochvoltsysteme (gem. den Lehrinhalten des Dokuments 200-005 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV) beschäftigen. Zum Beispiel wird dies im Bundesland Bayern in der sogenannten Abschlepprichtlinie Bayern (ARB) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration geregelt. Daraus folgt, dass die Feuerwehr das betroffene Elektro- oder Hybridfahrzeug an ein Abschleppunternehmen übergeben kann. Das Unternehmen ist in der Pflicht, alle weiteren Maßnahmen sicherzustellen.“

Weitergehende Informationen zu diesem Thema:

„Risikoeinschätzung Lithium-Ionen-Speichermedien (2018-01)“ des Fachausschusses Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren
(https://www.feuerwehrverband.de/app/uploads/2020/05/2018-01_Fachempfehlung_Risikoeinschaetzung-Lithium-Ionen-Speichermedien.pdf)

„Hinweise für die Brandbekämpfung von Lithium-Ionen-Akkus bei Fahrzeugbränden“ des Fachbereichs Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/fachbereich-aktuell/feuerwehren-hilfeleistungen-brandschutz/>)

Kontakt:

AGBF-Bund und DFV
c/o Branddirektion München
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München
Tel.: (089) 2353-40000
Fax: (089) 2353-40099
E-Mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de
www.agbf.de